

de Sultz commendatore domus in Vrankenvord, Bertholdo decano, Reynhardo cantore, Heyil(manno) dicto Rana plebano et canonico ecclesie Frank(envordensis), magistro Friderico dicto de Sultz, doctore decretorum, canonico ecclesie Babinbürgensis, magistro Ulrico prothonotario regis, magistro Heinricho dicto de Aldendorf canonico Worm(aciensi), magistro Heinricho de Hūsen canonico Sancti Andree Frisingie, Ottone de Werde canonico ecclesie Pysane, Heinricho plebano de Phüllindorf Const(anciensis) dyocesis, Bertholdo de Erdintingen canonico Sancti Viti Frisingie et Symone dicto Norderndorfer de Monacho clerico Frisingensis dyocesis et cet.'.

Stellen wir nun die Frage nach der Bedeutung dieser teilweise gekürzten Abschriften, so kommt für deren Beantwortung vorzüglich in Betracht, dass nach Schwalm's sachkundigem Urteil die beiden Hände, welche die Abschriften angefertigt haben, der Kanzlei Ludwigs angehören. Wir dürfen daraus den Schluss ziehen, dass diese Abschriften für die eigenen Zwecke der Kanzlei oder des Hofes König Ludwigs angefertigt sind. Weniger leicht ist freilich zu erkennen, welchen Zwecken diese Abschriften dienen sollten. Am nächsten liegt wohl die Vermutung, dass die Stücke als Muster für etwa erforderliche oder doch wünschenswert erscheinende Wiederholungen, von denen ja in der eigentlichen Appellatio des zweiten Stückes ausdrücklich die Rede ist, dienen sollten. Dann hätten wir es mit Formularen zu tun, nach denen neue Appellationen ausgefertigt werden sollten; und etwa das gleiche dürfte auch Schwalm im Auge gehabt haben, wenn er das Verhältnis unserer Texte zu neuen Ausfertigungen mit dem von Imbreviatur und Ausfertigung vergleicht (S. 9). Und doch ist schwer einzusehen, für welche Art von Wiederholungen oder Neuausfertigungen diese Kopien geeignet sein konnten.

Handelte es sich um wirkliche Wiederholungen des Vorganges der Appellation an anderem Orte, zu anderer Zeit und mit anderen Zeugen, so brauchte man die Nennung der Zeugen vom 5. Januar und vom 22. Mai nicht und ebenso wenig die genauen Zeitangaben und die wenigstens in dem zweiten Stücke enthaltene Ortsangabe. Dagegen wäre es durchaus notwendig gewesen, den übrigen Wortlaut des Schlussprotokolls vollständig als Vorbild für die erneute Ausfertigung mitzuteilen. Die vorliegenden Abschriften boten demnach für diesen Zweck einerseits zu viel, andererseits zu wenig. Wollte man aber die beiden Kopien etwa zur Herstellung neuer Abschriften der Ur-